



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Zustellungsurkunde

RWE Power AG
vertreten durch den Vorstand
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Datum: 18.01.2017

Aktenzeichen:
54.1-3.2-(2.8)-2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
K 311 b

Telefon:
(0221) 147- [REDACTED]

Telefax:
0221-147-2879

E-Mail:
deborah.oppermann@bezreg-
koeln.nrw.de

Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sowie von Kühl- und Niederschlagswasser und sonstigem Betriebsabwasser aus dem Bereich des Kraftwerks Weisweiler in die Inde

Erlaubnisbescheid vom 03.08.2009 (Az. s.o.) in der z.Z. gültigen Fassung

Ihre Anträge vom 30.09.2016 und 06.01.2017

Anlagen: zugehörige Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

5. Änderungsbescheid.

Die Ihnen erteilte Erlaubnis vom 03.08.2009 zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, von Kühl- und Niederschlagswasser, von im Rahmen bedarfsabhängiger stoßweiser Biozideinsätze mit Bioziden behandeltem Kühlwasser, von sonstigem Betriebsabwasser aus dem Kraftwerk Weisweiler und des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Müllverbrennungsanlage Weisweiler der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG nach Behandlung in der Betriebskläranlage in die Inde wird wie folgt geändert:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Zeughausstr. 2-10,
50667 Köln
Telefon: 0221-147-0
Telefax: 0221-147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien:
3, 4, 5, 16, 18 bis
Appelhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo.-do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
do.: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00

Helaba
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

5. Änderungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Änderungsbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	5
3. Begründung	5
4. Kostenentscheidung	9
5. Rechtsbehelfsbelehrung	9
6. Hinweis	9

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	10
2. Rechtsgrundlagen	10
3. Zweck der Einleitung	11
4. Dauer der Erlaubnis	11
5. Angaben zu Einleitungsstellen	11
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154001	11
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	12
7. Nebenbestimmungen	14
8. Hinweise	23
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	25
10. Begründung	25
11. Kostenentscheidung	32
12. Rechtsbehelfsbelehrung	32
Anlage 1	33

1. Tenor

I.

Der Ersatz von Ammoniumbromid (DILURIT GM) durch Ammoniumsulfat (DILURIT BC S) sowie der dauerhafte Einsatz von DILURIT BC S zur Erzeugung des bioziden Wirkstoffs Monochloramin für die Behandlung des Kühlwassers in den Kühlwasserkreisläufen des Kraftwerks Weisweiler gegen Legionellen wird zugelassen.

II.

Ziffer 6.2.1 des Erlaubnisbescheides wird insofern geändert, dass die Anforderungen bzgl. der Parameter Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) und Bromid entfallen.

III.

Ziffer 6.2.1 des Erlaubnisbescheides wird insofern geändert, dass das Analyseverfahren für den Parameter Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien sowohl bei der amtlichen Überwachung als auch bei der Selbstüberwachung gemäß § 4 AbwV entweder nach DIN EN ISO 11348-1 (Ausgabe Mai 2009) oder nach DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) durchzuführen ist.

IV.

Die Nebenbestimmung unter **Ziffer 7.3.10** des Erlaubnisbescheides erhält folgende Fassung:

"7.3.10

Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag vom 19.06.1997 mit Ergänzungen vom 10.03.2005, 22.05.2007, 22.10.2007 und 27.02.2008 sowie im Antrag vom 30.09.2016 genannten abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz im Betriebstagebuch zu vermerken."

V.

Ziffer 7.4.1 wird wie folgt gefasst:

"7.4.1

Für die Durchführung des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Biozid in den Kühlkreisläufen des Kraftwerks Weisweiler sind die Angaben im Antrag vom 30.09.2016 und in den dazugehörigen Anlagen verbindlich."

VI.

Die Nebenbestimmung unter **Ziffer 7.4.3** des Erlaubnisbescheides erhält folgende Fassung:

"7.4.3

Die Dosierung des Biozids hat entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen."

VII.

Die Nebenbestimmung unter **Ziffer 7.4.6** des Erlaubnisbescheides wird wie folgt ergänzt:

"Sofern die Einhaltung der Überwachungswerte am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse) über einen Zeitraum von einem halben Jahr nach Einsatz des neuen Biozids DILURIT BC S hinweg nachgewiesen werden kann, wird der Umfang der Selbstüberwachung am Ort des Anfalls auf Antrag reduziert."

VIII.

Unter **Ziffer 9** des Erlaubnisbescheides wird die Aufzählung der zum Bescheid gehörenden Unterlagen ab Nr. 8 wie folgt geändert:

Die Nr. 8-12 erhalten folgende Fassung:

"8. Antrag vom 30.09.2016

9. Erläuterungspapier "Umstellung Biozidbehandlung"

10. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit CAT"

11. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit BC S"

12. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit BC S Addukt"

Zusätzlich angefügt werden folgende Nr. 13 und 14:

"13. Wirksamkeitsnachweis gegen Legionellen

14. Henkel- Test Report "Dilurit BC S system"

IX.

Die Qualitätsanforderungen an der Probenahmestelle Q 5 bzgl. der Parameter Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) und Bromid in **Anlage 1** des Erlaubnisbescheides entfallen.

X.

Die in **Anlage 1** des Erlaubnisbescheides getroffenen Regelungen zur Selbstüberwachung an der Probenahmestelle Q 5 entfallen bzgl. der Parameter Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) und Bromid.

XI.

Für die in **Anlage 1** des Erlaubnisbescheides geregelte Selbstüberwachung des Parameters Ammoniumstickstoff (NH_4 -N) an der Probenahmestelle Q 5 gilt die besondere Festlegung Nr. 3 (vgl. Ziffer XII).

XII.

Die besondere Festlegung Nr. 3 im Rahmen der Regelungen zur Selbstüberwachung an der Probenahmestelle Q 5 in **Anlage 1** des Erlaubnisbescheides erhält folgende Fassung:

"3.

Nach einem bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatz von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde ist der Parameter 24 h nach dem Einsatz der Abflutung zu beproben."

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag vom 30.09.2016 ab.

2. Rechtsgrundlagen

Der Änderungsbescheid ergeht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 45, 93, 114 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926/SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S.559),
- § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- §§ 5 ff des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.559),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108),
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 267),

alle in der derzeit gültigen Fassung.

3. Begründung

Mit Bescheid vom 03.08.2009 in zurzeit gültiger Fassung habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, von Kühl- und Niederschlagswasser, von im Rahmen bedarfsabhängiger stoßweiser Biozideinsätze mit Bioziden behandeltem Kühlwasser, von sonstigem Betriebsabwasser aus dem Kraftwerk Weisweiler und des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Müllverbrennungsanlage Weisweiler der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG nach Behandlung in der Betriebskläranlage in die Inde erteilt.

Zusätzlich wurde mit dem 1. bis 4. Änderungsbescheid der Einsatz von mikrobiziden Wirkstoffen in den Kühlwasserkreisläufen des Kraftwerks Weisweiler zur Behandlung des Kühlwassers gegen Legionellen sowie die Einleitung des so behandelten Abwasserstroms in die Inde geregelt.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 beantragten Sie, zur Herstellung der benötigten Wirksubstanz Monochloramin die bisher eingesetzte Chemikalie Ammoniumbromid zukünftig durch Ammoniumsulfat (DILURIT BC S) ersetzen zu dürfen. Für den Fall, dass die Biozidbehandlung mit DILURIT BC S nicht erwartungsgemäß verläuft, baten Sie außerdem darum, die bisher zugelassene Behandlung mit dem Mittel DILURIT GM übergangsweise weiter betreiben zu dürfen.

Weiterhin beantragten Sie die Anpassung des Erlaubnisbescheides hinsichtlich der zusätzlichen Selbstüberwachung im Rahmen der Biozidbehandlung:

Am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse) erklärten Sie sich bzgl. der Parameter Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) und AOX zur Analyse während der ersten vier Einsätze von DILURIT BC S bereit. Sofern während dieser Einsätze keine Auffälligkeiten auftreten würden, beantragten Sie den anschließenden Verzicht auf die Selbstüberwachung der vorgenannten Parameter.

An der Probenahmestelle Q 5 erklärten Sie sich bzgl. der Parameter AOX, LHKW und Sulfat zur Analyse während der ersten vier Einsätze von DILURIT BC S bereit. Sofern während dieser Einsätze keine Auffälligkeiten auftreten würden, beantragten Sie den anschließenden Verzicht auf die Selbstüberwachung der vorgenannten Parameter.

Hinsichtlich der Selbstüberwachung des Parameters Ammoniumstickstoff (NH_4-N) an der Probenahmestelle Q 5 beantragten Sie, den Parameter zukünftig nur noch einmalig 24 h nach dem Öffnen der Abflut analysieren zu dürfen.

Bzgl. des Parameters Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) baten Sie um einen Verzicht auf die Selbstüberwachung an der Probenahmestelle Q 5.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 bestätigte ich Ihnen vorab die sofortige Zulassung des Einsatzes von Ammoniumsulfat (DILURIT BC S) zur Herstellung der benötigten Wirksubstanz Monochloramin. Die Zulassung erging unter der Voraussetzung, dass unter Beibehaltung der bisherigen Regelungen der Selbstüberwachung zunächst eine viermalige Biozidbehandlung mit dem mittels DILURIT BC S hergestellten Wirkstoff Monochloramin erfolgen würde. Die Analyseergebnisse der Selbstüberwachung sollten mir zudem wie bisher vorgelegt werden. Den Ersteinsatz des DILURIT BC S kündigten Sie mir für den 30.11.2016 an.

Weiterhin stellte ich Ihnen für den Fall, dass sich anhand der Analyseergebnisse herausstellen sollte, dass zukünftig tatsächlich nur noch DILURIT BC S eingesetzt werden

soll, die dahingehende Anpassung des Erlaubnisbescheides in Aussicht.

Als Ergebnis des probeweisen Einsatzes von DILURIT BC S soll dieses Mittel gemäß Ihrem Schreiben vom 06.01.2017 zukünftig ausschließlich verwendet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Erteilung dieses Änderungsbescheides zuständig.

Ihrem Antrag vom 30.09.2016 habe ich teilweise entsprochen.

Dem Einsatz von Ammoniumsulfat (DILURIT BC S) bei der Erzeugung des bioziden Wirkstoffs Monochloramin habe ich zugestimmt. Zudem wird - über Ihren Antrag hinausgehend - auf die Untersuchungen der Parameter Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) und Bromid im Rahmen der amtlichen Überwachung und der Selbstüberwachung verzichtet. Auch der beantragten Reduzierung der Selbstüberwachung für den Parameter Ammoniumstickstoff (einmalige Analyse 24 h nach dem Öffnen der Abflut) wurde stattgegeben.

Die Biozidbehandlungen der Kühlkreisläufe des Kraftwerks Weisweiler erfolgen derzeit mit der Wirksubstanz Monochloramin. Monochloramin wurde bisher durch die Reaktion von Natriumhypochloritlösung (DILURIT cat) und Ammoniumbromidlösung (DILURIT GM active) hergestellt. Im Rahmen der danach stattfindenden chemischen Reaktionen entstand als Zerfallsprodukt Bromid. Durch den Ersatz von DILURIT GM active durch Ammoniumsulfat (DILURIT BC S) fällt kein Bromid mehr an. Infolge des unveränderten Einsatzes von Natriumhypochlorit sind Auffälligkeiten bei den Parametern AOX und LHKW jedoch nicht auszuschließen. Die bisherigen Festlegungen für die Probenahmestelle Q5 im Hinblick auf die Überwachungswerte der amtlichen Überwachung sowie die Regelungen für die Selbstüberwachung sind deshalb beizubehalten.

Der Untersuchungsumfang am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse), d.h. für die Parameter Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) und AOX, bleibt zunächst ebenfalls unverändert, um die Abklingzeit nachweisen zu können.

Die bisherigen Festlegungen zur Selbstüberwachung des Parameters Sulfat werden beibehalten. Diese wurden nicht im Rahmen der Biozidbehandlungen zusätzlich festgelegt, sondern waren bereits im Erlaubnisbescheid vom 03.08.2009 enthalten. Die Beibehaltung des Parameters Sulfat mit einem Überwachungswert von 600 mg/l in der amtlichen Überwachung sowie die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen der Selbstüberwachung erfolgt aufgrund der Nutzung von Sumpfungswasser zu Kühlwasserzwecken und durch die beim Kühlprozess verbundene Aufkonzentrierung.

Mein Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG habe ich pflichtgemäß ausgeübt, Ermessensfehler liegen nicht vor. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Zum Erlass des vorstehenden Bescheides wurden Sie mit Schreiben vom 02.12.2016 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW angehört.

Im Rahmen der Anhörung trugen Sie am 13.12.2016 in Bezug auf die Selbstüberwachung am Ort des Anfalls vor, dass eine mögliche Giftigkeit des eingesetzten Biozids gegen Leuchtbakterien seit Beginn der Biozidbehandlung im Jahr 2014 zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden konnte. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich an diesem Umstand in der Zukunft etwas ändert.

Ähnlich sehe es an der Anfallstelle für den Parameter AOX aus. Bereits mit dem Einsatz des bromidhaltigen Biozids habe die AOX-Konzentration an der Anfallstelle in der Regel unterhalb der Nachweisgrenze und nur vereinzelt knapp darüber gelegen, nie jedoch auch nur ansatzweise in der Nähe des im Bescheid festgesetzten Grenzwertes. Nach Umstellung von Ammoniumbromid auf Ammoniumsulfat werde das Halogen Bromid nicht mehr in das Kühlsystem eingetragen. Es sei davon auszugehen, dass aufgrund des reduzierten Halogenidanteils (Fortfall Bromid) die AOX-Konzentration nicht ansteigt.

Daher baten Sie um nochmalige Prüfung, ob der geforderte Analyseumfang am Ort des Anfalls weiterhin langfristig erforderlich ist. Zudem schlugen Sie vor, den geforderten Analyseaufwand für die genannten Parameter zunächst auf ein halbes Jahr nach Bescheidumstellung zu beschränken und sofern sich in dieser Zeit keine Auffälligkeiten bei der Fremd- oder Eigenüberwachung zeigen, zukünftig auf eine Selbstüberwachung der betreffenden Parameter zu verzichten.

Unter Ziffer 1.VII des vorstehenden Bescheides habe ich Ihnen die Möglichkeit zu einer Reduzierung der Selbstüberwachung am Ort des Anfalls eingeräumt, sofern die Einhaltung der Überwachungswerte am Ort des Anfalls über einen Zeitraum von einem halben Jahr nach Einsatz des neuen Biozids DILURIT BC S hinweg nachgewiesen werden kann. Ob auf die Selbstüberwachung der Parameter Giftigkeit gegen Leuchtbakterien und AOX am Ort des Anfalls zukünftig ganz verzichtet werden kann, wäre in diesem Rahmen erneut zu prüfen.

Im Übrigen brachten Sie keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen des Erlaubnisbescheides vor.

Abweichend von meinem Anhörungsschreiben vom 02.12.2016 (Az. wie oben) habe ich den Erlaubnisbescheid vom 03.08.2009 zusätzlich dahingehend angepasst, dass Sie nun bei der Selbstüberwachung des Parameters Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien zwischen den Analyseverfahren nach DIN EN ISO 11348-1 (Ausgabe Mai 2009) und nach DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) wählen können (vgl. Ziffer 1.I des vorstehenden Bescheides).

4. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

6. Hinweis

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Erlaubnisbescheid

vom 03.08.2009 in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 18.01.2017

1. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheids entsprechendes Abwasser in die Inde einzuleiten.

Die Einleitung dient der Beseitigung des im Bereich des

**Kraftwerkes Weisweiler der RWE Power AG
Am Kraftwerk 17
52249 Eschweiler**

anfallenden Abwassers aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, des Kühl- und Niederschlagswassers, des im Rahmen bedarfsabhängiger stoßweiser Biozideinsätze mit Bioziden behandelten Kühlwassers, des sonstigen Betriebsabwassers sowie der Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Müllverbrennungsanlage Weisweiler der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG nach Behandlung in der Betriebskläranlage.

Mit diesem Bescheid widerrufe ich gleichzeitig mit Wirkung für die Zukunft meine Erlaubnis vom 03.12.1998 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 11.03.2005.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Erlaubnisbescheid ergeht auf Grundlage der §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (Bundesgesetzblatt I S.3245) in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S.4048) i.V.m. den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/SGV.NW.77) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S.3370) i.V.m. § 2 Abs.1 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW.282), alle in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis 31.12.2028.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154001

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Gemeinde Inden 05358020
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	2824 Inde
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl: Flussgebietsname:	28247 Inde unterhalb Mündung Omerbach bis oberhalb Mündung Wehebach
Stationierung:	15,762 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	312.394 5.634.775
Bez. im Lageplan:	E

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Abwasser
aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung
- Kühlwasser
aus der indirekten Kühlung
- Niederschlagswasser
einer befestigten Fläche von 35,27 ha
- sonstiges Abwasser

sonstiges Betriebsabwasser, das vorwiegend bei Spül- und Reinigungsprozessen anfällt

- Kühlwasser, das im Rahmen bedarfsabhängiger stoßweiser Biozideinsätze mit Bioziden behandelt wurde

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1 Abwasservolumenstrom

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Mengensmessstelle M

1.100 l/s

1.980 m³/0,5 h

7.920 m³/2h

zuzüglich Niederschlagswasser (bei Berechnungsregen $r_{1,15} = 100 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$) in einer Menge von

2.365 l/s

nicht überschreiten darf.

Die Höchstabwassermenge an der Einleitstelle E darf **3.465 l/s** nicht überschreiten darf. Weitere Angaben hierzu sind der Anlage 1 zu diesem Bescheid zu entnehmen.

6.2 Qualitätsanforderungen

6.2.1 Anforderungen an das Betriebswasser und das Kühlwasser

Probenahmestelle Q 5

Das über die Einleitungsstelle **E** einzuleitende Abwasser hat an der **Probenahmestelle Q 5** den in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 festgelegten oder gleichwertigen Verfahren zu bestimmen.

Ein Antrag auf Zulassung eines anderen, gleichwertigen Verfahrens nach Anlage 1 dieses Bescheides ist nicht notwendig. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte für die Parameter Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) und Ammoniumstickstoff (NH

$\text{NH}_4\text{-N}$) sowie der pH-Wert sind ständig einzuhalten.

Für die Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}), Sulfat (SO_4), abfiltrierbare Stoffe und Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) gelten die Überwachungswerte auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt.

Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Eine Sonderregelung gilt für die Temperatur (siehe Anlage 1).

Die Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}), Sulfat (SO_4), abfiltrierbare Stoffe, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) werden aus der qualifizierten Stichprobe bestimmt (siehe auch Anlage zu § 4 AbwV, Abschnitt 1 "Allgemeine Verfahren"). Die Parameter Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) und leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) werden aus der Stichprobe bestimmt.

Weitere Angaben zu den Qualitätsanforderungen sind der Anlage 1 zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Ort des Anfalls

Am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse) ist zur Ermittlung der verbliebenen bioziden Wirkung des Desinfektionsmittels der AOX und die Leuchtbakterienaktivität zu untersuchen. Folgende Grenzwerte sind in der Abflut einzuhalten:

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) - Leuchtbakterientest

Der Parameter Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien wird am Ort des Anfalls auf $G_L = 12$ festgesetzt. Das Analyseverfahren ist gemäß der Anlage zu § 4 AbwV nach DIN EN ISO 11348-1 (Ausgabe Mai 2009) oder nach DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) durchzuführen. Die Probenahme erfolgt mittels qualifizierter Stichprobe. Der Überwachungswert ist ab Bekanntgabe dieses Änderungsbescheides ständig einzuhalten.

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist der Parameter Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde am Ort des Anfalls einmal pro Biozidbehandlung nach Öffnung der Abflut mittels qualifizierter Stichprobe zu beproben. Das Analyseverfahren ist gemäß der Anlage zu § 4 AbwV nach DIN EN ISO 11348-1 (Ausgabe Mai 2009) oder nach DIN EN ISO 11348-2 (Ausgabe Mai 2009) durchzuführen.

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)

Der Parameter AOX wird am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse) auf $150 \mu\text{g/l}$ festgesetzt. Das Analyseverfahren ist gemäß DIN EN 1485 (Abschnitt 8.2.2: Säulenverfahren) durchzuführen.

Die Probenahme erfolgt mittels Stichprobe. Der Überwachungswert ist ab Bekanntgabe dieses Änderungsbescheides ständig einzuhalten.

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist der Parameter AOX am Ort des Anfalls während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde täglich mittels Stichprobe zu beproben. Das Analyseverfahren ist gemäß DIN EN 1485 (Abschnitt 8.2.2: Säulenverfahren) durchzuführen. Eine Untersuchung der Proben hat

- nach Öffnung der Abflut immer und
- an den Folgetagen nur bei Messwertauffälligkeiten

zu erfolgen (s. Ziffer 7.4.9).

Die Anhänge 31 und 49 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

6.3 Jahresschmutzwassermenge

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 69 Landeswassergesetz der Festsetzung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge wird in der **Anlage 1** dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis:

Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

7. Nebenbestimmungen

Gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 24 LWG werden folgende Bedingungen und Auflagen festgesetzt:

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 21 WHG in Verbindung mit den §§ 69, 70, 116, 117 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

7.1.1

Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

7.1.2

An der Probenahmestelle Q5 (Messstellen- Nr.: 05) ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.3

Soweit nicht vorhanden, sind die Probenahmestellen mit den notwendigen Einrichtungen (wie z.B. Wasser- und Stromanschluss), sowie mit einer für Kfz mit 2,5 t Gewicht nutzbaren und bei jeder Witterung befahrbaren Zufahrt sowie einer waagerechten, befestigten Stellfläche von mindestens 1m x 1m zu versehen.

Die Einzelheiten sind gegebenenfalls mit der für die Überwachung zuständigen Behörde/ Stelle abzustimmen.

7.1.4

Der Abwasserdurchfluss ist an der Mengenummessstelle M (Messstellen- Nr.: 06) mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

7.1.5

Die Schreibstreifen der Mengenummessung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung mit einem Prozessleitsystem erfolgt. Die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

7.1.6

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10 % und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10% vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

Bei Einbau und Betrieb von Durchflusssystemen sind die Einbau- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Herstellers und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.1.7

Die Temperatur und der pH- Wert sind an der Probenahmestelle Q5 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Zusätzlich ist die Temperatur an den Temperaturmessstellen Q3 und Q4 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV- System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen vorzulegen.

7.1.8

Die Messgeräte sind regelmäßig zu warten und gegebenenfalls zu kalibrieren.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 60 LWG sind auf Ihre Kosten, die in der Anlage 1 genannten Parameter mit den dort aufgeführten Analyseverfahren oder gleichwertigen Bestimmungsverfahren zu untersuchen. Abweichend von Anlage 1 ist kein Antrag auf Zulassung eines gleichwertigen Verfahrens erforderlich.

7.2.2

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung nach den Regelungen der Anlage I zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen. Abweichend von Anlage 1 ist kein Antrag auf Zulassung eines gleichwertigen Verfahrens erforderlich.

7.2.3

Die Überwachung der in der Anlage 1 genannten Parameter hat an den Probenahmestellen Q3, Q4, Q5 und der Mengensmessstelle M zu erfolgen.

7.2.4

Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat an wechselnden Wochentagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.

7.2.5

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden, geeigneten Stelle vornehmen zu lassen. Nach § 60 Absatz 4 LWG sind die Untersuchungsergebnisse von demjenigen der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde/ Stelle vorzulegen.

7.2.6

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Zeiteinheit der Selbstüberwachung für diesen Parameter an der betreffenden Probenahmestelle

von sechsmal im Jahr auf zwölfmal im Jahr

zu erhöhen.

Die zuständigen Behörden/ Stellen geben bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

7.2.7

Es bleibt vorbehalten,

- weitere Parameter in die Selbstüberwachung einzubeziehen,
- die Häufigkeit der Selbstüberwachung zu verändern.

7.2.8

Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit

- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten in entsprechender Weise zu sichern. Alternativ können auch andere Erfassungssysteme (z.B. SAP etc.) genutzt werden. Der Zugang zu diesen Systemen ist sicherzustellen. Das Betriebstagebuch, die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sowie die Daten aus anderen Erfassungssystemen sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Das Betriebstagebuch und die Kontrollstreifen/ die Aufzeichnungen per Prozessleitsystem oder die Daten anderer Erfassungssysteme sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle bereitzuhalten und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.2.9

Folgende Daten zur Einleitung von Wärme in die Inde sind kontinuierlich zu erheben und der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen:

- maximaler Abwasservolumenstrom
- mittlere und maximale Einleitungstemperatur
- maximale Indetemperatur oberhalb (Q3) und unterhalb (Q4) der Einleitung
- maximale Aufwärmspanne in der Inde.

Alle Überschreitungen der Aufwärmspanne sowie der festgelegten Höchsttemperatur sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen. Dabei sind Angaben zur Dauer der Überschreitung und zur tatsächlichen Dauer der Einleitung im Zeitraum der Überschreitung zu machen.

7.3 Weitere Nebenbestimmungen

7.3.1

Hinter der Probenahmestelle "Q5" dürfen dem Abwasser keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstige Stoffe zugeführt werden.

7.3.2

Alle Veränderungen, soweit sie Auswirkungen auf die rechtliche und technische Art der in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Gewässerbenutzung haben, sind mir unverzüglich mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

7.3.3

Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

7.3.4

Auf den ausgewiesenen Mitarbeiter- und Besucherparkplätzen sind Tätigkeiten zu vermeiden, die zu Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen führen können.

7.3.5

Eine Reinigung von Fahrzeugen, Maschinen oder Behältern mit Putz- oder Reinigungsmitteln ist nur auf den mit Abscheideanlagen ausgestatteten Flächen gestattet.

7.3.6

Bei Unfällen oder Bränden ist sicherzustellen, dass die nach dem Alarm- und Gefahrenplan erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

7.3.7

Bei unvorhersehbaren Schadensfällen ist die Einleitung von belasteten Abwässern in die Inde durch das Abschiebern des Entwässerungssystems (so weit wie möglich) zu verhindern.

7.3.8

Das Abwasser aus der Kühlung darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Nr. 406 der Anlagen "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung einen DOC- Abbaugrad von 80% nach 28 Tagen erreichen.

7.3.9

Der geplante Einsatz von mikrobiziden Wirkstoffen im Hauptkühlsystem ist mir vorab anzuzeigen.

7.3.10

Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag vom 19.06.1997 mit Ergänzungen vom 10.03.2005, 22.05.2007, 22.10.2007 und 27.02.2008 sowie im Antrag vom 30.09.2016 genannten abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz im Betriebstagebuch zu vermerken.

7.3.11

Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller der Einleitung dienenden Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen.

Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zu einer Beeinflussung des eingeleiteten Abwassers führen oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, haben Sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

7.3.12

Alle Betriebsstörungen, die zu einer Nichteinhaltung der in Abschnitt 6.2 festgelegten Qualitätsanforderungen führen sind den zuständigen Behörden unverzüglich -notfalls fernmündlich vorab- anzuzeigen.

Gleiches gilt für die Ereignisse, die zur Einleitung von Stoffen führen können, die nach diesem Bescheid nicht zugelassen sind oder die im Normalfall nicht oder nur in wesentlich geringeren Konzentrationen im Abwasser vorhanden sein dürfen.

In der Mitteilung sind Art, Umfang, Ort sowie Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Des weiteren sind die von Ihnen getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens sowie zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft anzuführen.

Die Verpflichtung zur Unterrichtung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 18 Abs. 3 LWG bleibt hiervon unberührt.

7.3.13

Falls noch nicht erfolgt ist mir entsprechend § 21a WHG bis spätestens vier Monate nach Zustellung dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.

7.3.14

Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 21a WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Besondere Nebenbestimmungen zur Durchführung der bedarfsabhängigen stoßweisen Biozideinsätze im Rahmen der Legionellenbehandlung

7.4.1

Für die Durchführung des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Biozid in den Kühlkreisläufen des Kraftwerks Weisweiler sind die Angaben im Antrag vom 30.09.2016 und in den dazugehörigen Anlagen verbindlich.

7.4.2

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen bioziden Stoßdosierung ist der Überwachungsbehörde (derzeit die BR Köln) und dem LANUV mitzuteilen.

7.4.3

Die Dosierung des Biozids hat entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen.

7.4.4

Der Wechsel des Biozids ist mir vorab anzuzeigen.

7.4.5

(entfallen)

7.4.6

Die in Anlage 1 für den Fall der Biozideinsätze festgelegte Häufigkeit der Selbstüberwachung kann auf Antrag reduziert werden.

Sofern die Einhaltung der Überwachungswerte am Ort des Anfalls (Kühlturmtasse) über einen Zeitraum von einem halben Jahr nach Einsatz des neuen Biozids DILURIT BC S hinweg nachgewiesen werden kann, wird der Umfang der Selbstüberwachung am Ort des

Anfalls auf Antrag reduziert.

7.4.7

Die Ergebnisse der Probenahmen aus der Selbstüberwachung sind der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) jeweils nach Abschluss eines Biozideinsatzes und der Einleitung des dabei mit Bioziden behandelten Kühlwassers in die Inde vorzulegen.

Festgestellte Überschreitungen der o.g. Überwachungswerte sind mir sofort mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist zu erläutern, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

7.4.8

Für jede biozide Stoßdosierung sind bis zwei Tage nach dem Einsatz der Abflutung und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde die jeweiligen Einleitungsmengen (Gesamtabwasser zur Inde als Tagessumme in m³) und die Wasserführung der Inde am Pegel Eschweiler (Wasserstand als Tagesmittel in cm) sowie Erläuterungen besonderer Vorkommnisse zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) in Form eines Jahresberichts jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

7.4.9

Für die Parameter, bei denen im Rahmen der Selbstüberwachung eine Untersuchung der Proben an den Folgetagen nur bei Messwertauffälligkeiten erfolgen muss, gilt folgendes: Die Proben der Folgetage müssen dafür als Rückstellproben gekühlt gelagert werden. Sie dürfen erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse der Probe nach Öffnung der Abflut verworfen werden.

7.4.10

Für den Parameter LHKW, dessen Bestimmung im Rahmen der Selbstüberwachung erst dann erforderlich wird, wenn ein AOX-Wert > 20 µg/l gemessen wird, gilt folgendes: Dazu muss bei jeder Probenahme eine Rückstellprobe für die ggf. erforderliche LHKW-Bestimmung gemäß der Vorgaben von DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3 abgefüllt und gekühlt gelagert werden.

8. Hinweise

8.1

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.

8.2

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 LWG jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

8.3

Den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Gewässerbenutzung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden (§ 21 WHG, §§ 117, 120, 167 LWG).

8.4

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 57 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

8.5

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 31 Abs. 2 LWG).

8.6

Eine Änderung der Benutzungsanlagen (Einleitungsbauwerk) ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorab anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs. 3 LWG).

8.7

Auf die Verpflichtung aus der Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16.01.1995 (GV.NW S.64/SGV.NW.77) weise ich ausdrücklich hin.

8.8

Die Erlaubnis wird nach § 24 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

8.9

Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

8.10

Die Erlaubnis geht gemäß § 7 Abs. 2 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

8.11

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 41 WHG, auf die §§ 324- 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 22 WHG weise ich hin.

8.12

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis, bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Des weiteren sind die folgenden diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:

1. Antrag vom 19.06.1997 mit Ergänzungen vom 10.03.2005, 22.05.2007, 22.10.2007 und 27.02.2008 mit den dazugehörigen Unterlagen
2. Skizze der Bezirksregierung Köln zur Probenahme, Stand 12/2007
3. Luftbild mit Kläranlage, Einleitstelle, Probenahmestelle und Temperaturmessstellen in der Inde
4. Fotos der Probenahmestelle Q 5
5. Fotos der Temperaturmessstelle Q 3
6. Fotos der Temperaturmessstelle Q 4
7. Foto der Einleitstelle in die Inde
8. Antrag vom 30.09.2016
9. Erläuterungspapier "Umstellung Biozidbehandlung"
10. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit CAT"
11. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit BC S"
12. Sicherheitsdatenblatt "Dilurit BC S Addukt"
13. Wirksamkeitsnachweis gegen Legionellen
14. Henkel- Test Report "Dilurit BC S system"

Soweit vorhanden, sind die Prüfungsvermerke (Grüneintragungen) in den Antragsunterlagen bindend.

10. Begründung

Mit Bescheid vom 03.12.1998 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt Abwasser aus dem Kraftwerk Weisweiler in die Inde einzuleiten.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Rahmen der IVU- VO Wasser komplett überprüft. Zur Überprüfung wurden von Ihnen weitere Unterlagen nachgereicht.

Die Überprüfung ergab, dass die von Ihnen betriebene Einleitung dem Stand der Technik entspricht. Des weiteren wurde festgestellt, dass der Bescheid aufgrund verschiedener Änderungen von Rechtsgrundlagen und einer geänderten Organisationsstruktur der Bezirksregierungen formell angepasst werden muss.

Der Großteil des im Kraftwerk anfallenden Abwassers lässt sich dem Anhang 31 der Abwasserverordnung zuordnen. Der restliche Teil setzt sich aus Niederschlagswasser und einem sehr geringen Anteil mineralölhaltigem Abwasser und sonstigem Betriebsabwasser

zusammen.

Das komplette Abwasser des Standortes wird vor der Einleitung über die Betriebskläranlage geführt. Dort wird es aufbereitet und überwiegend in den Wasserkreislauf des Kraftwerkes zurückgeführt. Sollte mehr Wasser aufbereitet werden als im Kraftwerk momentan benötigt wird, wird das behandelte Wasser in den Vorfluter eingeleitet. Zur Optimierung der Sedimentation/ Behandlung werden dem Abwasser in der Betriebskläranlage Flockungshilfsmittel zugefügt. Des weiteren wird bei aufschwimmenden leichtflüssigen Anteilen, wie Öl oder Benzin, ein Alarm ausgelöst.

Bei Starkregenereignissen mit einem Abwasseranfall über $3,75 \text{ m}^3/\text{s}$ wird die über $3,75 \text{ m}^3/\text{s}$ hinausgehende Menge ohne weitere Behandlung über einen Notabschlag in die Inde eingeleitet, um die Betriebssicherheit der Kläranlage nicht zu gefährden.

Zur Behandlung des anfallenden Kühlwassers werden derzeit keine mikrobiziden Wirkstoffe eingesetzt. Zur Kühlwasserkonditionierung wird lediglich ein Konditionierungsmittel auf Basis organischer und anorganischer Phosphor- Verbindungen und Polycarbonsäuren verwendet. Des weiteren fallen Abwässer aus der Dampferzeugung und der Wasseraufbereitung an. Zu diesen Abwasserteilströmen haben Sie Untersuchungsergebnisse bzgl. der Zusammensetzung vorgelegt.

Auf den Waschplätzen und in den Werkstätten des Kraftwerkes fällt mineralöhlhaltiges Abwasser an. Der Anteil am Gesamtvolumenstrom beträgt ca. 0,01%. Das Abwasser wird nach Behandlung in verschiedenen Abscheideanlagen über die Betriebskläranlage eingeleitet. Die Lage der verschiedenen Abscheideanlagen ist auf einem Lageplan verzeichnet.

Des weiteren fällt ein geringer Strom sog. "sonstiges Betriebsabwasser" an. Dabei handelt es sich überwiegend um Abwasser aus Spül- und Reinigungsprozessen.

Mit Schreiben vom 27.02.2008 haben Sie beantragt die Erlaubnis neu zu fassen und den Bescheid aufgrund der umfangreichen Überprüfung neu bis zum 31.12.2028 zu befristen. Ihrem o.g. Antrag gebe ich mit diesem Bescheid statt.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Erteilung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. den Widerruf der vorausgehenden Erlaubnis zuständig.

Mit diesem Bescheid habe ich meinen Erlaubnisbescheid vom 03.12.1998 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 11.03.2005 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Widerruf stützt sich auf § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-).

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im

Verwaltungsakt vorbehalten ist. Der gesetzliche Widerrufsvorbehalt findet sich in diesem Fall in § 25 Abs. 2 LWG. Danach kann die wasserrechtliche Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden. Bereits bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden Sie auf den gesetzlichen Vorbehalt des § 25 Abs. 2 LWG hingewiesen.

Der Widerruf ist in Ihrem Fall möglich, da ich mit diesem Bescheid eine neue, den aktuellen Bestimmungen entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt habe. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.12.1998 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 11.03.2005 zur Einleitung von Betriebswasser, Kühl- und Niederschlagswasser in die Inde wird daher nicht mehr benötigt.

Aus den o.g. Gründen habe ich mit diesem Bescheid die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen.

Der Widerruf ist auch soweit mir Ermessen eingeräumt war im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Auch die von Ihnen betriebene Einleitung von Abwasser aus Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sowie von Kühl- und Niederschlagswasser und sonstigem Betriebsabwasser in die Inde stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Ihrem Antrag auf Erteilung bzw. Neufassung einer solchen Erlaubnis gebe ich hiermit statt.

Eine Neufassung des Bescheides schien in diesem Fall angebracht, da aufgrund der IVU Verordnung Wasser die wasserrechtliche Erlaubnis komplett überprüft wurde. Ebenso mussten aufgrund der geänderten Rechtslage viele Änderungen der Nebenbestimmungen und Hinweise erfolgen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit habe ich daher den kompletten Bescheid neu gefasst.

Nach § 7 Absatz 1, 1. Halbsatz WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Daraus ergibt sich das Erfordernis die Einleitung hinsichtlich der Menge auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Höchsteinleitmengen für Wasser aus der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung sowie Kühlwasser aus der indirekten Kühlung und sonstigem Betriebsabwasser wurden Ihren Angaben entsprechend festgelegt. Die diesem Bescheid zugrunde liegende Höchstmenge für Niederschlagswasser wurde anhand der befestigten, abflusswirksamen Fläche und einem festgelegten Berechnungsregen ermittelt.

Die Ihnen mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist auf zwanzig Jahre befristet. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 1a WHG) angebracht. Spätestens nach Ablauf dieses

Zeitraums sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann und soll.

Mit diesem Bescheid habe ich Regelungen zur Selbstüberwachung in Abschnitt 7, Nr. 2 aufgenommen. Nach § 60 LWG sind Sie als Einleiter verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf Ihre Kosten untersuchen zu lassen. Den erforderlichen Mindestumfang der Selbstüberwachung habe ich mit diesem Bescheid festgelegt. Die Selbstüberwachung im festgelegten Umfang ist erforderlich, um feststellen zu können, ob die Einleitung wie beantragt betrieben wird. Um dies beurteilen zu können, sind die Ergebnisse der staatlichen Überwachung alleine nicht ausreichend. Daher ist eine Selbstüberwachung im genannten Rahmen erforderlich.

Mit diesem Bescheid habe ich die Nebenbestimmung Nr. 7.2.8 aufgenommen. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmung sind Sie verpflichtet ein Betriebstagebuch zu führen. Die Regelung benennt ebenfalls die Angaben, die mindestens enthalten sein müssen. Die Führung des Betriebstagebuchs ist erforderlich, um alle für die Einleitung wesentlichen Ereignisse festhalten zu können. So kann bei Bedarf nachvollzogen werden, wann erforderliche Wartungen, Überprüfungen sowie die Selbstüberwachung etc. durchgeführt wurden.

Des weiteren habe ich mit diesem Bescheid die Nebenbestimmung Nr. 7.2.9 aufgenommen. Durch die Nebenbestimmung sind Sie verpflichtet die Daten zur Einleitung von Wärme in den Inde zu erheben und der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, alle Überschreitungen der Aufwärmspanne und der Höchstleittemperatur unverzüglich nach Feststellung zu melden. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Einleitung von Wärme in die Inde jederzeit überprüft werden kann. Dies ist zum Schutz des Gewässers erforderlich. Durch die Meldeverpflichtung für Überschreitungen soll weiter sichergestellt werden, dass in diesen Fällen die ggf. erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Mit Nebenbestimmung Nr. 7.3.4 habe ich festgelegt, dass die Mitarbeiter- und Besucherparkplätze Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden sind. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass auf den Flächen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die dazu führen das ggf. vorhandene Verschmutzungen abgewaschen werden und ins Gewässer gelangen.

Mit diesem Bescheid habe ich die Nebenbestimmung Nr. 7.3.5 aufgenommen. Durch diese Nebenbestimmung sind Sie verpflichtet Reinigungsarbeiten mit Putz- und Reinigungsmitteln nur auf den mit Abscheideanlagen ausgestatteten Flächen auszuführen. Durch diese Nebenbestimmung soll garantiert werden, dass Verschmutzungen durch Reinigungsmittel nicht in das Gewässer gelangen. Nur auf den mit Abscheideanlagen ausgerüsteten Flächen ist dies sichergestellt.

Mit Nebenbestimmung Nr. 7.3.6 habe ich festgelegt, dass Sie bei Unfällen oder Bränden

sicherstellen müssen, dass alle nach dem Alarm- und Gefahrenplan notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. So soll sichergestellt werden, dass auch bei einem Unfall oder Brand keine wassergefährdenden Stoffe oder Abwässer ins Gewässer gelangen können. Bei unvorhersehbaren Schadensfällen ist die Einleitung von belasteten Abwässern soweit dies möglich ist, durch das Abschiebern des Entwässerungssystems zu verhindern. Nach Anhang 31, Abschnitt B, Absatz 1, Nr. 1 der Abwasserverordnung darf das Abwasser aus Kühlsystemen keine organischen Komplexbildner mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten enthalten, die nicht einen DOC- Abbaugrad von 80% nach 28 Tagen erreichen. Um zu vermeiden, dass dem Kühlwasser nicht zugelassene Dispergiermittel zugesetzt werden, wurde die Nebenbestimmung Nr. 7.3.8 mit diesem Bescheid aufgenommen.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 7.3.9 soll sichergestellt werden, dass mir in Zukunft vorab bekannt wird, wenn der Einsatz von mikrobiziden Wirkstoffen im Hauptkühlsystem geplant ist. So kann die notwendige Anpassung des Erlaubnisbescheides rechtzeitig erfolgen.

Des weiteren habe ich mit diesem Bescheid die Nebenbestimmung Nr. 7.3.11 aufgenommen. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass Sie für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller der Einleitung dienenden Benutzungsanlagen sorgen. Des weiteren sind Sie durch diese Nebenbestimmung verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen von Betriebsstörungen möglichst gering gehalten und Wiederholungen möglichst vermieden werden. Damit ist nicht nur die Möglichkeit einer Überschreitung von Überwachungswerten erfasst. Vielmehr sind alle Störungen erfasst, die negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung Ihres Abwassers haben können (wie z.B. Ölunfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Ausfall von Apparaturen etc.)

Die Forderung der Nebenbestimmung stützt sich auf § 18 b WHG und § 57 Abs. 1 LWG.

Nach diesen Bestimmungen sind Abwasseranlagen so zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, insbesondere nach § 7a WHG, eingehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Abwasser auch weiterhin den Anforderungen dieses Bescheides entsprechend eingeleitet wird und es nicht zu Beeinträchtigungen des Gewässers kommt. Sollten doch Störungen eintreten haben Sie durch geeignete Maßnahmen (Abschiebern des Entwässerungssystems etc.) die Auswirkungen auf das Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Außerdem habe ich mit diesem Bescheid die Nebenbestimmung Nr. 7.3.12 aufgenommen. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmung sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass abwasserrelevante Betriebsstörungen den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet werden.

Wie oben bereits erläutert sind hier auch Ölunfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffe etc. gemeint, die einen negativen Einfluss auf das Gewässer haben können. So soll garantiert werden, dass alle zum Schutz des Gewässers notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass das Ausmaß der Beeinträchtigungen möglichst gering bleibt.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 4 Abs. 1 WHG. Danach kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Erlaubnisbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Sie sind auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich. Nach § 7a Absatz 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur dann erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 15.10.2002 (Abwasserverordnung -AbwV-) Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgelegt, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind (§ 1 Abs. 1 AbwV).

Das von Ihnen eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne den Herkunftsbereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung des Anhangs 31 der Abwasserverordnung sowie dem Herkunftsbereich Mineralöhlhaltiges Abwasser des Anhangs 49 der AbwV zuzurechnen.

Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung wird nach der Aufbereitung in der Betriebskläranlage über die Einleitstelle in die Inde eingeleitet. Der Anteil dieses Abwasserstroms am gesamten über die Betriebskläranlage geführten Abwasserstroms beträgt im Mittel ca. 5 %.

Der nach Anhang 31, Buchstabe C, Nr. 1 erforderliche Wert für abfiltrierbare Stoffe wurde am Ablauf der Betriebskläranlage, Messstelle Q5 festgelegt. Der Wert wurde gegenüber den Anforderungen aus Anhang 31 verschärft, da mit einem höheren Anfall von abfiltrierbaren Stoffen im Abwasser nicht gerechnet werden muss. Dies ist auch damit zu begründen, dass der Anteil des Abwasserstroms aus der Wasseraufbereitung nur sehr gering ist.

Nach Ihren Angaben kann das Abwasser aus der Wasseraufbereitung die in Anhang 31, Buchstabe D, Nr. 1 genannten Parameter nicht enthalten. Dies wurde auch durch Messergebnisse aus Ihrer Selbstüberwachung bestätigt. Im Sinne des § 1 Absatz 2 AbwV sind Anforderungen nach dieser Verordnung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die auch im Abwasser zu erwarten sind. Da wie oben bereits beschrieben nicht mit dem Anfall dieser Stoffe im Abwasser gerechnet werden muss, konnte auf die Festsetzung von Überwachungswerten (Vor Vermischung) im Sinne des Anhangs 31, Buchstabe D, Nr. 1

verzichtet werden.

Die Einleitung aus der Wasseraufbereitung entspricht somit den Regeln der Technik.

Abwasser aus der Dampferzeugung

Das Abwasser aus der Dampferzeugung wird nach der Aufbereitung in der Betriebskläranlage über die Einleitstelle in die Inde eingeleitet. Der Anteil dieses Abwasserstroms am gesamten Volumenstrom beträgt im Mittel 15%.

Die nach Anhang 31, Buchstabe C, Nr. 3 maßgeblichen Parameter wurden am Ablauf der Betriebskläranlage, Messstelle Q5 festgelegt. Die Werte wurden gegenüber den in im Anhang 31 genannten Werte verschärft, da mit einem höheren Anfall dieser Parameter im Abwasser nicht zu rechnen ist. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Anteil dieses Abwasserstroms am gesamten Volumenstrom nur 15% beträgt.

Wie oben bereits erläutert ist nach Ihren Angaben nicht mit dem Anfall der in Anhang 31, Buchstabe D, Nr. 3 genannten Parameter zu rechnen. Auf eine Festsetzung von Überwachungswerten im Sinne des Anhangs 31, Buchstabe D, Nr. 3 konnte daher nach § 1 Absatz 2 Abwasserverordnung verzichtet werden.

Die Einleitung aus der Dampferzeugung entspricht somit den Regeln der Technik.

Kühlwasser aus der indirekten Kühlung

Das Abwasser aus dem Kühlkreislauf des Kraftwerkes wird nach der Behandlung in der Betriebskläranlage über die Einleitstelle in die Inde eingeleitet. Das Kühlwasser wird zur Konditionierung mit einem Phosphonat behandelt. Der Anteil dieses Abwasserteilstroms am gesamten Abwasserstrom beträgt im Mittel ca. 80%.

Die nach Anhang 31, Buchstabe C, Nr. 2 AbwV erforderlichen Werte wurden am Ablauf der Betriebskläranlage, Messstelle Q5 festgesetzt.

Die nach Anhang 31, Buchstabe D, Nr. 2 erforderlichen Parameter Zink und Adsorbierbare organisch gebundene Halogene wurden mit diesem Bescheid nicht festgesetzt, da deren Anfall im Abwasser nicht zu erwarten ist. Auf die Festsetzung konnte im Sinne des § 1 Abs. 2 AbwV verzichtet werden, da Anforderungen nach der Abwasserverordnung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen sind, die auch im Abwasser zu erwarten sind.

Dies kann unter anderem damit begründet werden, dass keine mikrobiziden Wirkstoffe zur Behandlung des Kühlwassers eingesetzt werden. Des weiteren kann hier angeführt werden, dass das eingesetzte Kühlwasserkonditionierungsmittel zinkfrei ist.

Aus den o.g. Gründen war eine Festsetzung von Überwachungswerten für den Ort des Anfalls ebenfalls nicht erforderlich.

Die Einleitung von Kühlwasser aus dem Kühlwasserkreislauf entspricht somit den Regeln der Technik.

Mineralölhaltiges Abwasser

Auf dem Gelände des Kraftwerkes befinden sich verschiedene Waschplätze und

Werkstätten, die über entsprechende Abscheideanlagen in das Entwässerungssystem einleiten. Nach entsprechender Behandlung in der Betriebskläranlage werden die Abwässer in die Inde eingeleitet.

Auf eine Mischungsrechnung mit dem Abwasserstrom des Anhangs 31 wurde verzichtet, da der Anteil am Gesamtvolumenstrom lediglich 0,01 % beträgt.

Ebenfalls konnte auf die Festsetzung von Anforderungen vor Vermischung im Sinne des Anhangs 31, Buchstabe E, Absatz 1 verzichtet werden, da der Anfall von Abwasser an den einzelnen Anfallstellen unter 1 m³ pro Tag liegt.

Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass in der Betriebskläranlage festgestellt werden kann wenn leichtflüssige Stoffe wie Öl etc. auf der Wasseroberfläche schwimmen. Sollte dieser Fall eintreten bestehen Möglichkeiten das verschmutzte Wasser aus der Betriebskläranlage abzuziehen und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. So kann kein verschmutztes Wasser in den Vorfluter gelangen.

Sonstiges Betriebsabwasser

Das sonstige Betriebsabwasser stammt vorwiegend aus Spül- und Reinigungsprozessen, die auf dem Gelände des Kraftwerkes durchgeführt werden. Diese Abwässer sind keinem bestimmten Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen. Ihre Einleitung in das Gewässer entspricht jedoch dem Stand der Technik, da alle anfallenden Abwässer über die Betriebskläranlage geleitet werden. Hier ist eine ausreichende Abreinigung sichergestellt.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassereinleitung über die vorhandene Betriebskläranlage entspricht den Regeln der Technik. In der Betriebskläranlage ist eine ausreichende mechanische Reinigung des Niederschlagswassers sichergestellt. Des weiteren habe ich hier berücksichtigt, dass in der Betriebskläranlage weitere Sicherungsmaßnahmen (Ölwarngerät etc.) vorhanden sind, die die Einleitung von belastetem Wasser in die Inde verhindern können.

11. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollten drei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154001

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 03

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler , Q3, Temp. der Inde oberhalb der Einleitung

East: 0, North: 0

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
-	Aufwärmspanne	DIN 38404-C4-1	3	°C	-	III	1	05.08.2009	31.12.2028

Besondere Festlegungen

1. Die maximale Aufwärmspanne in der Inde zwischen den Temperaturmessstellen Q 3 und Q4 darf 3°C betragen (siehe auch Bestimmungen zur Temperaturmessstelle Q4).

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Aufwärmspanne	DIN 38404-C4-1	-	kontinuierlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	-	kontinuierlich	1

Besondere Festlegungen

1. Zur Bestimmung der Aufwärmspanne ist die Temperatur in der Inde an der Messstelle Q 3 kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154001

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 04

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler , Q4, Temp. der Inde unterhalb der Einleitung
East: 0, North: 0

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
-	Aufwärmspanne	DIN 38404-C4-1	3	°C	-	I	1	05.08.2009	31.12.2028
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	26	°C	-	I	2	05.08.2009	31.12.2028

Besondere Festlegungen

1. Die maximale Aufwärmspanne zwischen den Temperaturmessstellen Q3 und Q4 darf 3°C betragen.
2. Die Temperatur ist in der Inde nach Durchmischung einzuhalten. Die Temperatur darf an bis zu 175 Stunden im Jahr überschritten werden.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
-	Aufwärmspanne	DIN 38404-C4-1	-	kontinuierlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	-	kontinuierlich	1

Besondere Festlegungen

1. Zur Bestimmung der Aufwärmspanne sowie der Maximaltemperatur in der Inde ist die Temperatur an der Messstelle Q 4 kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154001

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 05

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler , Q5-Betriebsabwasser

East: 0, North: 0

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhänge Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
49	Mineralölhaltiges Abwasser

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	2.400.000	m ³	05.08.2009	31.12.2028	

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		05.08.2009	31.12.2028
110	Sulfat		600	mg/l	B	III	1	05.08.2009	31.12.2028
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		05.08.2009	31.12.2028
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		05.08.2009	31.12.2028
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	30	°C	-	I	2	05.08.2009	31.12.2028
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9	-	-	I		05.08.2009	31.12.2028
-	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN EN 1485, Abschnitt 8.2.2	25	ug/l	A	I		17.07.2015	
-	Leichtflüchtige HKW, Summe der Stoffe 2000, 2001, 2002, 2003, 2005, 2006, 2007, 2010, 2020, 2021	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	10	ug/l	A	I		17.07.2015	
202	Ammoniumstickstoff (NH4-N)		0,3	mg/l	B	I		17.07.2015	

Besondere Festlegungen

1. Die Sulfatfracht darf 330 g SO₄/s nicht überschreiten.
2. An 240 h/ a darf die Temperatur 35°C betragen.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-1	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
-	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN EN 1485, Abschnitt 8.2.2	A	periodisch	1
-	Leichtflüchtige HKW, Summe der Stoffe 2000, 2001, 2002, 2003, 2005, 2006, 2007, 2010, 2020, 2021	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	A	periodisch	2
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)		B	periodisch	3

Besondere Festlegungen

1. Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde ist der Parameter täglich zu beproben. Die Beprobung im Rahmen der Selbstüberwachung ist bis zwei Tage nach dem Einsatz der Abflutung fortzusetzen. Eine Untersuchung der Proben dieser Folgetage nach dem Einsatz der Abflutung muss nur bei Messwertauffälligkeiten an der Probenahmestelle der Kühlturm-Abflutung (Ort des Anfalls) erfolgen (s. Ziffer 7.4.9).
2. Eine LHKW-Bestimmung muss erst dann erfolgen, wenn ein AOX-Wert > 20 µg/l gemessen wird (s. Ziffer 7.4.10).
3. Nach einem bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatz von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in die Inde ist der Parameter 24 h nach dem Einsatz der Abflutung zu beproben.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154001

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 06

RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler , Mengenmessung M

East: 0, North: 0

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Niederschlagswasser	2.365	l/s	05.08.2009	31.12.2028	
Schmutzwasser	1.100	l/s	05.08.2009	31.12.2028	
Schmutzwasser	1.980	m ³ /0,5h	05.08.2009	31.12.2028	
Schmutzwasser	7.920	m ³ /2h	05.08.2009	31.12.2028	

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig von" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- ***) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) nach Nr. 106 der Anlage zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe

C = 2h Mischprobe

E = Durchschnittsprobe

B = qual. Stichprobe

D = 24h Mischprobe

F = 14-Tage Mischprobe

Einhaltregelung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.

Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.